Anlage 3

Stadt Vöhringen

Landkreis Neu-Ulm

Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Vöhringen Nord – erste Änderung“
gemäß § 13a BauGB

Inhalt:

Satzung

Planzeichnung des Bebauungsplanes M = 1 : 1.000

Begründung

i. d. F. vom 25.03.2019

Auftraggeber Stadt Vöhringen Hettstedter Platz 1 89269 Vöhringen	Tel.: 07306.9622.0 Fax: 07306.9622.22 E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de
Planung städtebaulicher Teil abtplan - büro für kommunale entwicklung Hirschzeller Straße 8 87600 Kaufbeuren	Tel.: 08341.99727.0 Fax: 08341.99727.20 E-Mail: info@abtplan.de
Planung Grünordnung und Ausgleich Dipl.-Ing. (univ). Helmut Rösel, Landschaftsarchitekt, Landschaftsökologe Brunnener Straße 12 86511 Schmiechen	Tel./Fax: 08206.1873 E-Mail: roesel-la@bayern-mail.de Web: www.roesel-landschaftsarchitekt.de

Satzung der Stadt Vöhringen für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Vöhringen Nord – erste Änderung“ gemäß § 13a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan

Aufgrund
- der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV),
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
- des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Vöhringen folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Norden der Stadt Vöhringen, im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vöhringen Nord“.
Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 717 (TF), 630/10 (TF), 630/12, 630/14, 630/16, 725/1 (TF), 727/1 (TF) und 625/21 (TF), alle Gemarkung Vöhringen.
Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,4 ha auf. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und den folgenden textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 25.03.2019. Der Satzung ist eine Begründung, ebenfalls in der Fassung vom 25.03.2019 beigefügt.

§ 3 Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan

3.1 Es ändert sich in einem Teil des ursprünglichen Planes die Bebauungsplanzeichnung. Ansonsten bleibt die gültige Bebauungsplanzeichnung bestehen.

3.2 Die Satzung des ursprünglichen Bebauungsplanes bleibt in Kraft.

3.3 Die Abstandsflächenregelung der BayBo gemäß Art. 6 findet Anwendung.

§ 4 Hinweise und Empfehlungen

4.1 Immissionen durch Schwingungen

Auf Grund der Nähe zum Bahngleis und dem damit verbundenen Schienenverkehr kann es zu Erschütterungen im Untergrund kommen. Gebäude im Abstand bis zu 40 m zur Bahnlinie sind so zu errichten, dass die Anforderungen der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ eingehalten werden. Im Bereich bis 40 m um den Schienenbereich wird daher ein entsprechendes Gutachten gefordert, bei dem diese Immissionen zu berücksichtigen sind. Der Nachweis durch das Gutachten ist den Genehmigungsunterlagen beizufügen.

4.2 Landwirtschaftliche Immissionen

Durch die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es zu Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen kommen. Diese sind hinzunehmen.

4.3 Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
„Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
„Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

4.4 Telekommunikation

Die Vodafon Kabel Deutschland GmbH teilte mit E-Mail vom 07.02.2019 zum Verfahren mit:

„In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.“

4.5 Richtfunk

In der Planzeichnung ist eine Richtfunkverbindung mit 30 m Schutzstreifen zu beiden Seiten dargestellt. Siehe hierzu Begründung Nr. 6.

4.6 Bahnlinie

Beim Bau in der Nähe der angrenzenden Bahlinie sind die Hinweise der DB AG, DB Immobilien zu beachten. Im Zuge der Vorplanung des Gebäudes im Plangebiet muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden (s. Begründung Nr. 7)

§ 5 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Vöhringen Nord – erste Änderung“ gemäß § 13a BauGB, bestehend aus der Satzung, der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 25.03.2019, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Vöhringen, den

_____
Karl Janson, Erster Bürgermeister

Begründung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Norden der Stadt Vöhringen, im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vöhringen Nord“.
Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 717 (TF), 630/10 (TF), 630/12, 630/14, 630/16, 725/1 (TF), 727/1 (TF) und 625/21 (TF), alle Gemarkung Vöhringen. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,4 ha auf. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung (siehe auch Abbildung 1).

Abbildung 1: Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich

1. Veranlassung

Die Stadt Vöhringen möchte den bestehenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Vöhringen Nord“ in geringem Umfang ändern. Es soll das Baufenster im bestehenden Teilgebiet GE 2 geringfügig erweitert werden und die Fuß- und Radwege, Grünflächen sowie der Baumbestand an die aktuelle Situation angepasst werden. Die gegenständliche Änderung liegt vollständig im bestehenden Bebauungsplan und umfasst einen kleinen Teil desselben. Der ursprüngliche Plan ist im Jahr 2000 in Kraft getreten. Mit der gegenständlichen Änderung soll die Planung bezüglich der Grünflächen und Wege an tatsächliche Gegebenheiten angepasst werden. Mit der Erweiterung der bebaubaren Flächen soll die weitere betriebliche Entwicklung der anliegenden Firma ermöglicht werden. Eine Planung an anderer Stelle ist nicht möglich, da die Firma bereits dort ansässig ist.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1. Regionalplan / Landesentwicklungsprogramm

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) und im Regionalplan der Region Donau-Iller dargelegt.

Da die gegenständliche Änderung vollständig im Bereich des bestehenden Bebauungsplanes liegt und sich die Grundzüge der Planung nicht ändern, ist davon auszugehen, dass regional- oder landesplanerische Belange nicht berührt sind.

2.2. Flächennutzungsplan

Die Stadt Vöhringen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Darin ist die Fläche der gegenständlichen Erweiterung des Gewerbegebietes derzeit noch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Im Ökoflächenkataster sind dort jedoch noch keine Flächen dargestellt (vgl. Abbildung 2 und 3). Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung angepasst.

Abbildung 2: Auszug des Flächennutzungsplanes der Stadt Vöhringen, unmaßstäblich

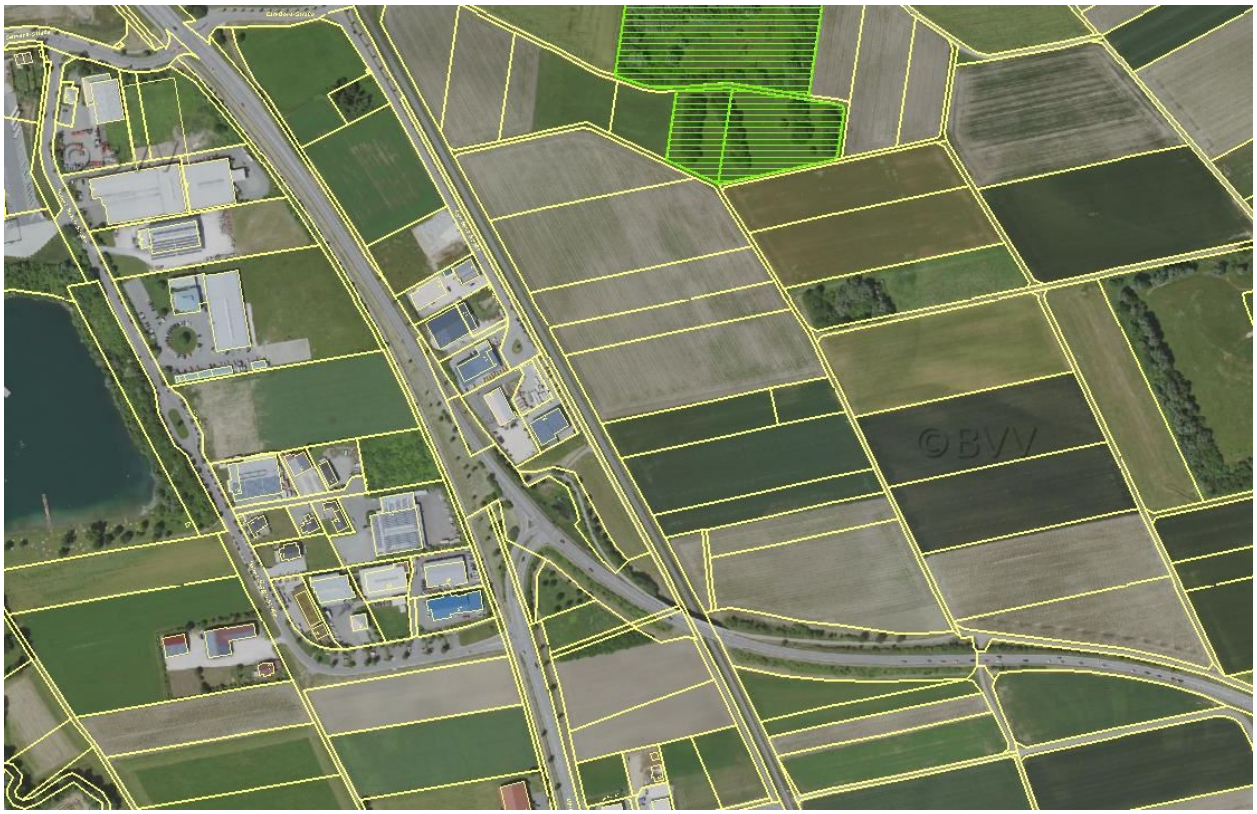

Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes mit Parzellarkarte und Darstellung der Flächen des Ökoflächenkatasters (grün schraffiert), unmaßstäblich

3. Planung

3.1. Änderung der Planzeichnung im Vergleich zum bestehenden Bebauunsgplan

Abbildung 4 und 5: bestehender Bebauungsplan (oben, nicht genordet) und aktuelle Änderung (unten), beide unmaßstäblich

Der bestehende Bebauungsplan wurde geringfügig geändert, wie die obenstehenden Abbildungen zeigen. Die einzelnen Änderungen sind nachfolgend aufgeführt. Im übrigen findet die Abstandsflächenregelung der BayBo gemäß Art. 6 Anwendung.

3.1.1. Baugrenzen / bebaubare Flächen

Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan wird die Baugrenze nach Südosten ausgedehnt. Dadurch soll die Errichtung einer Halle im Grundriss 30x12,5 m sowie kleinerer Anbauten ermöglicht werden.

3.1.2. Grünflächen / Bepflanzung / Gewässer

Die Standorte der bestehenden Bäume wurden als zu erhaltende Bäume festgesetzt. Die Grünflächen der ursprünglichen Planung „Gewerbegebiet Vöhringen Nord“ wurden an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Entlang der neuen Baugrenze wurden private Grünflächen festgesetzt. Ein Gewässer, welches sich innerhalb der Grünflächen befindet, wurde ebenfalls in die Planzeichnung übernommen.

3.1.3. Verkehrsflächen

Die tatsächliche Lage und Breite der Wege 4 und 7 der ursprünglichen Planung „Gewerbegebiet Vöhringen Nord“ wurde angepasst.

3.2. Änderung am Textteil im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan

Es wurden keine Änderungen an der bestehenden Satzung vorgenommen.

4. Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Parallel zum Bebauungsplan für das Gebiet „Gewerbegebiet Vöhringen Nord – erste Änderung“ gemäß § 13a BauGB wird das grünordnerische Konzept entwickelt und als Grünordnungsplan integriert. Hierdurch wird eine angemessene Eingrünung des Gebietes entsprechend der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft als Minimierungsmaßnahmen ermittelt und festgesetzt.

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es gilt § 13a Abs. 2 Nr. 4.

(Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.)

5. Immissionsschutz

5.1. Immissionsschutz durch Schwingungen

Auf Grund der Nähe zum Bahngleis und dem damit verbundenen Schienenverkehr kann es zu Erschütterungen im Untergrund kommen. Gebäude im Abstand bis zu 40 m zur Bahnlinie sind so zu errichten, dass die Anforderungen der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ eingehalten werden. Im Bereich bis 40 m um den Schienenbereich wird daher ein entsprechendes Gutachten gefordert, bei dem diese Immissionen zu berücksichtigen sind. Der Nachweis durch das Gutachten ist den Genehmigungsunterlagen beizufügen.

5.2. Begutachtung der Immissionswerte

Die gegenständliche Planung umfasst eine geringfügige Erweiterung der Gewerbefläche nach Südosten. Die bereits festgelegten Werte wurden aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Hierzu wurde im Vorfeld mit dem Büro für Schallschutz Tecum Kontakt aufgenommen. Mit E-Mail vom 09.11.2018 wurde folgende Aussage vom Büro Tecum getätigt: *„Wir haben die Erweiterungsfläche „Gewerbegebiet Vöhringen Nord“ GE-2 in unser Berechnungsmodell Projekt Nr. 00047.1/B vom 25.05.2000 mit dem Schallleistungspegel von 65dB(A)/50dB(A) tags/nachts belegt und die Immissionswerte für die Immissionsorte IO1, IO2 und IO3 berechnet. Die Berechnung ergab, dass die Erweiterung der Gewerbefläche GE-2 für die Immissionsorte irrelevant ist. Sie können die Emissionswerte von 65dB(A)/50dB(A) tags/nachts in den Bebauungsplan übernehmen.“*

5.3. Landwirtschaftliche Immissionen

Durch die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es zu Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen kommen. Diese sind hinzunehmen.

6. Richtfunk

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG teilte mit Schreiben vom 04.02.2019 mit:

„Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nah an

- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 510559052, 510559053 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 14 m und 44 m über Grund

[…]

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Obernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Obernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.“

Der Verlauf der Telekommunikationslinie wurde in die Planung übertragen, ebenso der 30 m breite Schutzabstand zu beiden Seiten. Das geplante neue Vorhaben wird von der Richtfunklinie nicht betroffen, siehe auch nachfolgende, angepasste Stellungnahme der Telefónica vom 15.02.2019:

„Da laut Plan die Gebäudehöhe 10 m nicht übersteigt und die Unterkante der Richtfunkverbindungen auf 14 m über Bezugspunkt liegt, ist somit der Abstand zur Richtfunktrasse ausreichend und es sind keine Störungen zu erwarten.“

Das geplante Gebäude wird also durch die Kommunikationslinie nicht berührt. Die Hinweise zu Baukränen und ähnlichem sind zu beachten.

7. Bahnlinie

Die DB AG, DB Immobilien, gab mit Schreiben vom 11.02.2019 zum Verfahren folgende Stellungnahme ab:

„Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Immobilienrelevante Belange

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Werden, bedingt durch die Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei ‚DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Infrastrukturelle Belange

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem

Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten/ Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG liegen. Die Anlage "Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und T K-Anlagen der DB AG incl. Kabellagepläne und den darin genannten Anlagen" vom 07.02.2019 (Zeichen: B 23032 M DB KT) ist zwingend zu berücksichtigen.

Die Kabelanlage/der Kabeltrog der DB Netz AG darf nicht überbaut, überschüttet, freigegraben oder beschädigt werden. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zum Kabeltrasse/trog muss feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/ Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an F-Kabeln und T K-Anlagen der DB AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind. Vor Baubeginn ist zwingend eine Kabeleinweisung durch die DB Kommunikationstechnik GmbH (Ansprechpartner siehe Adressenliste) erforderlich. Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe Streckennummer km von - bis) anzumelden (Ansprechpartner siehe beigefügte Adressenliste).

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung / Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden. Ohne Vorliegen der unterzeichneten Empfangsbestätigung / Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD- ROMs) sind kostenpflichtig über den " Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften" unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/938-5965, Fax: 069/265-57986

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com
Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs“

Mit der oben angeführten Stellungnahme wurde auch nachfolgende Betreiberauskunft übersandt:

„Betreiberauskunft (B23032 M DB KT)

Spartenanfrage
Gemarkung: Vöhringen
Strecke: 5400 von: Kempten nach: Neu Ulm
von km: 71,150 bis km: 71,300
BBP "Gewerbegebiet Vöhringen Nord - erste Änderung"

Im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf Betreiberauskunft in Bezug auf TK-Kabel und TK-Anlagen der DBAG und Vodafone bearbeitet. Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden. Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der DB Netz AG
Der angefragte Bereich enthält am gleisseitigen Rand ein Streckenfernmeldekabel der DB Netz AG
Hinweis: Zur Zeit läuft noch eine Projektmaßnahme.
Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Kabellageplan entnommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Massnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB Netz AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind. Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel /Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen.der DB Netz AG.

Im Zuge der Grundlagenermittlung/Vorplanung des von Ihnen geplanten Bauvorhabens, muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden. Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungsnummer sowie Streckennummer km von - bis) anzumelden. Siehe Briefkopf.
Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen. Zur Einleitung der Vorarbeiten, welche unter Umständen mehrere Monate dauern können, empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner:
Siehe Adressenliste im Anhang.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Ohne der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Diese Gültigkeit der Betreiberauskunft bezieht sich ausschließlich bis zum 31.08.2019. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiberauskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH
Der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodeafone GmbH.
Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, sind wir bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren: (Anlage Adressenliste/Kabellageplan)“

Kaufbeuren, Stadt Vöhringen,

_____ _____
Thomas Haag, Stadtplaner Karl Janson, Erster Bürgermeister